

LEHRORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck der Ordnung
- 1.2 Organe
 - 1.2.1 Lehrausschuss
 - 1.2.2 Lernzielprüfungsausschuss
 - 1.2.3 Lehrstab
 - 1.2.4 Lizenzstelle

2. Ausbildung von Trainer

- 2.1 C- Trainer (Fachübungsleiter)
 - 2.1.1 Voraussetzungen
 - 2.1.2 Ausbildung
 - 2.1.3 Ausbildungsinhalte
 - 2.1.4 Lernzielüberprüfung
 - 2.1.5 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistungen
- 2.2 B-Trainer
 - 2.2.1 Voraussetzungen
 - 2.2.2 Ausbildung
 - 2.2.3 Ausbildungsinhalte
 - 2.2.4 Lernzielüberprüfung
 - 2.2.5 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistungen
- 2.3 Wiederholung der Lernzielüberprüfung
- 2.4 Ausschluss, Erkrankung, Versäumnis

3. Verlängerung der Lizenzen

- 3.1 C-Trainer
- 3.2 B-Trainer

4. Entzug der Trainerlizenz

5. Anerkennung anderer Qualifikationen

6. Freizeitsporttrainer

- 6.1 Voraussetzungen
- 6.2 Ausbildung

7. Jugendtrainerausbildung

- 7.1 Voraussetzungen
- 7.2 Ausbildung
- 7.3 Ausbildungsinhalte

8. Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des BVV – Qualifikation des Lehrteams

9. Finanzen

10. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern der Lizenzstufen C und B, die Ausbildung von Freizeitsporttrainern sowie die Jugendtrainerausbildung.

1.2 Organe

Die Organe des Lehrwesens sind der Lehrausschuss, der Lernzielüberprüfungsausschuss, das Lehrteam und die Lizenzstelle.

1.2.1 Lehrausschuss

Der Lehrausschuss ist für das gesamte Lehrwesen des BVV zuständig, seine Zusammensetzung regelt die Satzung. Dem Lehrausschuss gehören an:

- der Landeslehrwart
- die Bezirkslehrwarte
- der Beachlehrwart
- die Landestrainer

Der Landeslehrwart ist Vorsitzender des Lehrausschusses.

Dem Lehrausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung der C-Trainer (Übungsleiter) nach den Richtlinien des BLSV bzw. des Kultusministeriums und des DOSB
- b) Ausbildung von B- Trainern
- c) Durchführen von Fortbildungen für C- und B- Trainer
- d) Erarbeiten von Lehrmaterial für die Aus- und Fortbildung
- e) Meldung geeigneter B- Trainer zur Ausbildung zum A-Trainer an den Vorstand des BVV
- f) Vorschlag von Personen für den Lernzielüberprüfungsausschuss
- g) Vorschlag von Personen für das Lehrteam

Der Lehrausschuss kann einzelne Aufgaben an Personen bzw. Gruppen delegieren.

1.2.2 Lernzielüberprüfungsausschuss

Der Lernzielüberprüfungsausschuss wird vom Lehrausschusses berufen.

Der Lernzielüberprüfungsausschuss stellt die Lernzielüberprüfungsfragen für die schriftliche und mündliche Lernzielüberprüfung und für die Lehrübungen zusammen und führt die Lernzielüberprüfungen durch.

Der Lernzielüberprüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Personen, von denen ein Inhaber der A-Trainerlizenz des DOSB sein muss.

1.2.3 Lehrteam

Die Mitglieder des Lehrteams führen die Aus- und Fortbildung der Trainer durch. Sie werden vom Lehrausschuss vorgeschlagen und alle zwei Jahre bestätigt.

Für einzelne Teile der Ausbildung bzw. der Fortbildungen können auch Referenten, die nicht im Lehrteam genannt sind, eingesetzt werden.

1.2.4 Lizenzstelle

Die Verwaltung der Lizenz wird von der Geschäftsstelle des BVV durchgeführt, und ist im Einzelnen:

- a) Führen der Trainerdateien
- b) Beantragen der C- und B-Trainerlizenzen beim BLSV
- c) Beantragen der Trainerlizenzen C und B beim DOSB
- d) Beantragen von Zeitschriften der Trainerlizenzen
- e) Beantragen der Verlängerung der Trainerlizenzen beim BLSV
- f) Einstufung ausländischer Lizenzen

2. Ausbildung von Trainern

Es werden folgende Lizenzstufen unterschieden: C, B, A.

Alle Trainer erhalten eine C- und/oder B-Trainerlizenz des BLSV. C- und B-Trainer werden beim DOSB registriert.

Die Ausbildung zum A-Trainer obliegt dem DVV.

2.1. C-Trainer

Die C-Trainerlizenz wird mit den Profilen Leistungssport und Breitensport angeboten. Der Einsatz digitaler Medien in der C-Trainerausbildung ist zulässig.

2.1.1 Voraussetzungen

- Mindestalter für den Ausbildungsbeginn 16 Jahre
- Mitglied in einem Verein, der Mitglied beim BVV ist
- Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises
- Nachweis der Ausbildung in „Erster Hilfe“ (9 UE)

2.1.2 Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Teile, Grundlehrgang, Aufbaulehrgang mit Lernzielüberprüfung und muss binnen zwei Jahren nach Beendigung des Grundlehrganges abgeschlossen sein.

Der Grundlehrgang wird vom Bezirkslehrwart ausgeschrieben. Er umfasst 60 UE und wird von Mitgliedern des Lehrstabes durchgeführt.

Der Aufbaulehrgang dauert 60 UE, die Einladung hierzu erfolgt durch den Landeslehrwart.

2.1.3. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden in Anlage 2 (Breitensport) und Anlage 3 (Leistungssport) der Lehrordnung des DVV definiert.

2.1.4 Lernzielüberprüfung

Die Prüfung zum Abschluss der Trainer-Ausbildung besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle.

Die Prüfung umfasst:

a) **praktisch-fachmethodische Prüfung** (Lehrprobe ca. 20 Min.)

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Er hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

b) **schriftliche Prüfung** (Fragebogen/Klausur/Schriftliche Ausarbeitung)

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der jeweiligen Ausbildung genommen wird.

c) **mündliche Prüfung** (Einzel- oder Gruppengespräch, ca. 15 Min. je Kandidat)

Die mündliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn die schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der jeweiligen Ausbildung ergeben.

2.1.5 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistungen

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht kompensiert werden kann.

2.2 B- Trainer Leistungssport Halle und / oder Beach

Die B-Trainerlizenz Leistungssport wird mit dem Profil-Halle / Beach angeboten. Der Einsatz digitaler Medien in der B-Trainerausbildung ist zulässig.

2.2.1 Voraussetzungen

- Besitz des C- Trainerscheines (Fachübungsleiterlizenz)

- zweijährigen Tätigkeit als C-Trainer
- Nachweis einer Trainingshospitation bei einem A- oder B-Trainer über 20UE

2.2.2 Ausbildung

Die Ausbildungsdauer umfasst einschließlich der Lernzielüberprüfung mind. 60 UE und wird mit einem Wochenlehrgang durchgeführt.

2.2.3 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte werden in Anlage 4 der Lehrordnung des DVV definiert.

2.2.4 Lernzielüberprüfung

Die Prüfung zum Abschluss der Trainer-Ausbildung besteht aus einer praxisorientierten Lernerfolgskontrolle.

Die Prüfung umfasst:

a) **praktisch-fachmethodische Prüfung** (Lehrprobe ca. 20 Min.)

In diesem Teil der Prüfung soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Er hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

b) **schriftliche Prüfung** (Fragebogen/Klausur/Schriftliche Ausarbeitung)

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der jeweiligen Ausbildung genommen wird.

c) **mündliche Prüfung** (Einzel- oder Gruppengespräch, ca. 15 Min. je Kandidat)

Die mündliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn die schriftliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus der jeweiligen Ausbildung ergeben.

2.2.4 Bewertung der Lernzielüberprüfungsleistung

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht kompensiert werden kann.

2.3 **Wiederholung der Lernzielüberprüfung**

Ist die Lernzielüberprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Lernzielprüfungsausschuss entscheidet ob und welche Teile der Lernzielüberprüfung für die Wiederholungslernzielüberprüfung angerechnet werden.

2.4 **Ausschluss, Erkrankung, Versäumnis**

2.4.1 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Lernzielüberprüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Lernzielüberprüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten vor der weiteren Lernzielüberprüfung zur Folge.

2.4.2 Ein Lehrgangsteilnehmer, der aus Krankheitsgründen einen

Lernzielüberprüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss innerhalb drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegen.

2.4.3 Versäumt ein Lernzielüberprüfungsteilnehmer einen Lernzielüberprüfungstermin aus anderen Gründen die er nicht zu vertreten hat, so muss er dies unverzüglich nachweisen.

2.4.4 Ohne zureichenden Grund versäumte Lernzielüberprüfungsteile gelten als nicht bestanden. Das gleiche gilt für vom Lernzielüberprüfungsteilnehmer abgebrochene Lernzielüberprüfung, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung keine andere

Bewertung zulässt. Die mündliche Lernzielüberprüfung gilt als versäumt, wenn der Lernzielüberprüfing zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3. Verlängerung der Lizenzen

Für die Verlängerung der Trainerlizenz ist der Trainer selbst verantwortlich. Es muss an ~~einer~~ Fortbildungen teilgenommen haben. Die Fortbildungen werden vom Lehrausschuss organisiert und von Mitgliedern des Lehrteams abgehalten. Die Termine werden im Verbandsorgan und auf der Homepage des BVV veröffentlicht. Die Verlängerung der Lizenzen wird durch die Lizenzstelle des BVV beantragt bzw. durchgeführt

3.1 C- Trainer

Die DOSB-C-Trainer Lizenz ist für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit bei Erstaussstellung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz, dieses entspricht dem Prüfungsdatum, und endet nach vier Jahren tagesgenau.

Zur Verlängerung muss eine Fortbildung besucht werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Besuch von Fortbildungen (20 UE) im Gültigkeitszeitraum; Die neue Gültigkeit Ihrer Lizenz beginnt mit dem Datum Ihres letzten Verlängerungsabschnitts und endet nach vier Jahren zum Quartalsende.
- b) Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Besuch von Fortbildungen mit insgesamt mindestens 20 UE. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach der Teilnahme um drei Jahre verlängert.
- c) Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach der Teilnahme von Fortbildungen von insgesamt 40 UE um vier Jahre verlängert.
- d) Ist die Lizenz mehr als drei Jahre abgelaufen, so kann er durch einen Wiedereinsteigerlehrgang reaktiviert werden.
- e) Die Teilnahme an der Ausbildung zum B- Trainer gilt ebenfalls als Fortbildungsmaßnahme.
- f) Besuch eines Lehrgangs der Bayernauswahl oder der Bezirksauswahl (20 UE), die von einem Mitglied des Lehrteams gehalten wird; die Inhalte sind einer Fortbildung gleichzusetzen; die Lizenz wird ab der Fortbildung für 4 Jahre verlängert.
- g) Ein Mitglied des Trainerstabes der verschiedenen Nationalmannschaften des DVV, das an einem Nationalmannschaftslehrgang (20 UE) teilgenommen hat; die Inhalte sind einer Fortbildung gleichzusetzen; die Lizenz wird ab der Fortbildung für 4 Jahre verlängert.
- h) Trainer von Bayernauswahlen müssen zur Verlängerung der Lizenz keine Fortbildung nachweisen.
- i) Freizeitsporttrainer- und Jugendtrainer-Lehrgänge können ebenfalls mit 20 UE als Fortbildung ausgeschrieben werden.

3.2. B- Trainer

Die DOSB-B-Trainer Lizenz ist für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit bei Erstaussstellung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz, dieses entspricht dem Prüfungsdatum, und endet nach vier Jahren tagesgenau

Es gelten dieselben Vorgaben wie unter 3.1 a – 3.1 i.

4. Entzug der Trainerlizenz

Der Ehrenkodex des BVV für Trainer und Betreuer dient als moralische Grundlage des eigenbestimmten Selbstverständnisses unter strenger Beachtung der Würde des Menschen im Rahmen des freiheitlichen, demokratischen Gemeinwesens. Das Bekennen der Trainer und der Betreuer zum Trainerehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung. Die Selbstverpflichtungserklärung der Trainer und Betreuer beinhaltet die „Prävention vor sexueller Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit“.

Der BVV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung, den Ehrenkodex oder Ordnungen des Verbandes schuldhaft verstösst oder seine Stellung missbraucht.

5. Anerkennung anderer Qualifikationen

Anerkannte Spieler oder ehemalige Spieler der Bayernauswahl können auf Antrag die Zulassung zum Aufbaulehrgang für den C-Trainer erhalten. Es ist der komplette Aufbau- und Prüfungslehrgang mit schriftlicher und mündlicher Prüfung inklusive Lehrprobe durch den Lernzielüberprüfungsausschuss des BVV vorgeschrieben (verkürzte Ausbildung).

Absolventen eines sportwissenschaftlichen Studiums oder Sportstudiums mit dem Schwerpunkt Fach Volleyball können auf Antrag die Zulassung zur Lernzielüberprüfung für den C-Trainer erhalten. Als

Mindestqualifizierung sind eine Lehrprobe und eine Lernzielüberprüfung durch den Lernzielprüfungsausschuss des BVV vorgeschrieben.
Über die Anerkennung weiterer Ausbildungen (z.B. Fachsportleiter der Bundeswehr) wird im Einzelfall entschieden.
Über die Einstufung ausländischer Trainer entscheidet die Lizenzstelle des BVV, bei A- Trainern die Lizenzstelle des DVV. Sollte der Trainer nach den Statuten des DVV die A-Trainer Lizenz erhalten oder die direkte Qualifikation für die A-Trainerausbildung vorliegen, so wird durch den BVV die C- und B-Trainerlizenz auf Antrag bewilligt.

6. Freizeitsporttrainer

Der Lehrgang Freizeitsporttrainer im Volleyball (ohne Prüfung) ist für die Entwicklung und Förderung des Volleyballbreitensports vorgesehen. Er umfasst 20 UE und wird an einem Wochenende durchgeführt.

Der Teilnehmer erhält eine Teilnahmebestätigung, die nicht zuschussberechtigt ist.

6.1 Voraussetzungen

Vollendung des 16. Lebensjahres
Mitgliedschaft in einem Verein des BLSV

6.2 Ausbildung

6.2.1 Allgemeine und volleyballspezifische Theorie

Einführung in den Lehrgang und allg. Erläuterung der Spielidee	1
Einführung in die Spielregeln	1
Sportmedizinische Aspekte	1
Verein und Verband	1
Organisation von Turnieren und Freizeitspielrunden	1
Grundsätze der Trainingslehre	2
Beachvolleyball	1
	8 UE

6.2.2 Volleyballspezifische Praxis

Alternative Spielformen im Volleyball	2
Spiel- und Übungsformen zum Aufwärmen	2
Oberes und unteres Zuspiel	3
Aufschlag und Annahme	1
Angriff	1
Block und Feldabwehr	1
Taktische Grundsätze, Coaching	1
Beachvolleyballtechniken	1
	12 UE

7. "Jugendtrainerausbildung"

7.1 Voraussetzungen

Die Jugendtrainerausbildung ist für jeden grundsätzlich ab 14 Jahre offen. Einer Teilnahme unter 14 Jahren kann in Ausnahmefällen durch einen Vertreter des Lehrteams zugestimmt werden.

7.2 Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist das spielerische Erlernen der Volleyballtechniken.
Die Ausbildung umfasst grundsätzlich 20 UE und wird normalerweise an einem Wochenende durchgeführt.

7.3 Ausbildungsinhalte

- Spielerisches Erlernen der Vollballtechniken

- Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Trainingsorganisation
- Kleinfeldspiele bzw. –Volleyball

8. Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des BVV – Qualifikation des Lehrteams

Gemäß der Ausbildungskonzeption des DVV müssen sich die Lehrkräfte (im Bereich BVV das Lehrteam) angemessen fortbilden.

Dies erfolgt im Rahmen des BVV im Bildungsbereich Lehrwesen durch Maßnahmen zur Qualifikation der Lehrkräfte.

Diese Maßnahmen werden zur Lizenzverlängerung auf Landesebene für Lehrteammitglieder anerkannt.

9. Finanzen

Die Honorare für Lehrkräfte sowie die Gebühren für Lehrgänge, Prüfungen, Zeitschriften etc. regelt die Finanzordnung. Alle Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen oder sind auf das Konto des BVV einzuzahlen.

10. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom BVV-Verbandsrat am 12.04.2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Eine Änderung erfolgte am 22.11.2002, 26.03.2004, 6.10.2006, 11.07.2009, 29.06.2013, 13.05.2017, 30.06.2018, 28.06.2019, 15.11.2019 und 19.06.2020.